

Verteiler / Verteilerlisten:

ÖD-INFO

Sparte: Kranken
Kontakt: Innenvertrieb Kranken
Telefon: 0221 148-33882
E-Mail: Kv-vertriebsservice@axa.de
Datum: 26.01.2022

Beihilfeänderung des Landes Berlin zum 25.12.2021

Am 24.12.2021 hat das Land Berlin Änderungen der Beihilfeverordnung veröffentlicht. Wir möchten dies aufgreifen und Sie über die Änderungen nachfolgend informieren.

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
1. Erhöhung der Beihilfe für Material- und Laborkosten (M+L-Kosten) bei Zahnersatz auf 60 % (bisher 40 %)	Ja Basis für Beratung / Bearbeitung	Ja
2. Erhöhung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten / eingetragene Lebenspartner auf 20.000 Euro im Vor-Vorkalenderjahr (bisher: 17.000 Euro)	Ja Basis für Beratung / Bearbeitung	Nein
3. Während Elternzeit: Erhöhter Beihilfebemessungssatz von 70 % - auch für Beamte mit nur einem Kind	Ja Basis für Beratung / Bearbeitung	Ja

Zeitpunkt der Änderung

25.12.2021

Art der Beihilfeänderung

1. Erhöhung der Beihilfe für Material- und Laborkosten (M+L-Kosten)

Ab 25.12.2021 sind nun auch in Berlin die Material- und Laborkosten bei Zahnersatz wieder **zu 60 %** beihilfefähig (bisher 40 %).

2. Erhöhung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner

Beihilfe zu den Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern wird nur gezahlt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese **Einkommensgrenze erhöht** sich nun **auf 20.000 Euro** (bisher 17.000 Euro). Maßgeblich sind die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe, d.h. wird im Jahr 2022 ein Beihilfeantrag mit Aufwendungen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern gestellt, ist der Einkommensteuerbescheid 2020 maßgeblich.

3. Während Elternzeit: Erhöhter Beihilfebemessungssatz von 70 %

Ab 25.12.2021 erhalten Beamte des Landes Berlin **während der Elternzeit 70 % Beihilfe unabhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.**

Bisher erhielten den Beihilfebemessungssatz von 70 % während der Elternzeit nur

- Beamte mit mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind oder
- Beamte, die während der Elternzeit einen Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Ehegatte hatten.

Außerdem haben sich weitere Änderungen ergeben, die wir in [Anlage 1](#) zusammengefasst haben, es ergeben sich hierdurch keine Auswirkungen.

Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

1. Erhöhung der Beihilfe für Material- und Laborkosten (M+L-Kosten)

Neugeschäft

Es sind ab 25.12.2021 ausschließlich folgende Tarife anzubieten:

- BN1/1-U (Vertragsgrundlage 050)
- BN3/1-U (Vertragsgrundlage 051)

Das ab 25.12.2021 gültige Tarifangebot können Sie [Anlage 2](#) entnehmen.

Bestand

1.) **Zum 24.12.2021:** Wegfall der bedingungsgemäßen Versicherungsfähigkeit in den Tarifen BN1 bzw. BN3 (jeweils mit Beitragsstufe 2), BN1/2-N, BN3/2-N, BN1/2-U sowie BN3/2-U und

2.) **Zum 25.12.2021:** Unmittelbarer Eintritt der Versicherungsfähigkeit in den Tarifen BN1 bzw. BN3 (jeweils mit Beitragsstufe 1), BN1/1-N, BN3/1-N, BN1/1-U sowie BN3/1-U

Folgen: Auch hier **Bestandsaktion notwendig!**

Da auch hier die rechtliche Verpflichtung besteht, den Kunden die Umstellung in den korrekten Tarif anzubieten, bereiten wir wieder eine Bestandsaktion vor. Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor der Aktion.

2. Erhöhung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner

Keine Auswirkungen

Ausnahme: Falls für einzelne Ehegatten / eingetragene Lebenspartner durch die Erhöhung der Einkommensgrenze (wieder) ein Anspruch auf Beihilfe entsteht, kann ein Tarifwechsel nach den Richtlinien für Tarifwechsel in beihilfekonforme Tarife angeboten werden. Die entsprechenden Angebote können Sie der [Anlage 2](#) entnehmen.

3. Während Elternzeit: Erhöhter Beihilfebemessungssatz von 70 %

Für die Dauer der Elternzeit ist auf Antrag immer der tarifliche Erstattungssatz auf 30 % herabzusetzen. Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Elternzeit sind zu klären. Zur Kennzeichnung ist in KVV künftig auch für Beamte des Landes Berlin der Beihilfestatus 10 („Beihilfeberechtigter (Beamte in Elternzeit)“) zu verwenden - analog den Regelungen zu Bund und den angeschlossenen Ländern sowie Bayern.

Wenn nach Beendigung der Elternzeit „nur“ ein Kind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig ist, wird (wieder) die Erhöhung der tariflichen Erstattungssätze auf 50 % notwendig.



Dabei gilt: Die beiden Vertragsänderungen erfolgen jeweils rückwirkend zum Änderungszeitpunkt der Beihilfe. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die entsprechenden Anträge innerhalb von sechs Monaten nach der (einzelnen) Beihilfeänderung gestellt werden. Bei fristgerechter Antragstellung erfolgt dann auch für die Erhöhung der tariflichen Erstattungssätze (bei Beendigung der Elternzeit) keine neue Risikoprüfung.

Was unternehmen wir?

Wir bereiten die Information unserer Bestandskunden mit Versicherungsschutz nach den betroffenen Tarifen BN vor.

Außerdem beauftragen wir die Änderungen in den IT-Systemen sowie den sonstigen Unterlagen.

Hinweis:

In der Beratungstechnologie werden ab Anfang Februar die korrekten Standardangebote berücksichtigt sein.

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.

Anlage 1 zum ÖD-INFO vom 26.01.2022 zur Beihilfeänderung des Landes Berlin zum 25.12.2021

Weitere Änderungen

▪ **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Vollendung des 25. Lebensjahres**

Künftig führen **Freiwilligendienste** während der Ausbildung zu einer **längeren Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder bei der Beihilfe** (bisher endete die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder mit Ende des Erhalts des Familienzuschlages).

Ab 25.12.2021 gilt:

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie künftig weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch

- einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes,
- einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder Bundeskindergeldgesetz,
- einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder
- durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

unterbrochen oder verzögert worden ist.

Die Verlängerung über den 25. Geburtstag hinaus gilt für die Dauer des abgeleisteten Dienstes, max. jedoch für 12 Monate (auch bei Ableistung mehrerer freiwilliger Dienste).

▪ **Sehhilfen**

Ab 25.12.2021 sind **Sehhilfen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Eingrenzung auf bestimmte Voraussetzungen** (z. B. Vorliegen einer schweren Beeinträchtigung der Sehfähigkeit) beihilfefähig.

Brillengestelle sind weiterhin nicht beihilfefähig.

Außerdem gelten unverändert die bisherigen beihilfefähigen Höchstbeträge für Brillengläser und Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit von Kontaktlinsen.

▪ **Psychotherapie**

Für **psychotherapeutische Akutbehandlungen** gelten jetzt wirkungsgleiche Regelungen sowie Höchstgrenzen wie in der GKV. Außerdem sind nun **Kurzzeittherapien** (bis 24 Sitzungen) ohne vorangehendes Gutachterverfahren beihilfefähig,

▪ **Früherkennungsprogramme**

Es wurde – neben den bereits vorhandenen Regelungen für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko – auch **Regelungen für Früherkennungsprogramme für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko aufgenommen**.

Außerdem ist das Screening auf Bauchaortenaneurysmen für männliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, beihilfefähig.

▪ **Direktabrechnung**

Es wurde eine Möglichkeit geschaffen, dass **stationäre Behandlung in zugelassenen Krankenhäusern** (nicht in Privatkliniken) **direkt mit der Beihilfestelle abgerechnet** werden können.

▪ **Sonstiges**

- Die Regelung zur Beihilfefähigkeit von Heilmitteln gelten nun **auch für zahnärztlich verordnete Heilmittel**.
- Die Regelungen zu Fahrtkosten gelten ab 25.12.2021 auch für **Fahrten, die durch Zahnärzte oder Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder -therapeuten verordnet** wurden.
- Bei stationären Behandlungen sind **für eine medizinisch erforderliche Begleitperson auch die Kosten für die Unterbringungen außerhalb des Krankenhauses beihilfefähig**, wenn die Unterbringung im Krankenhaus nicht möglich ist. Die Unterbringungskosten sind dann beihilfefähig bis maximal zur Höhe der Kosten, die für die Unterbringung im Krankenhaus entstehen würde.

Anlage 2 zum ÖD-INFO vom 26.01.2022 zur Beihilfeänderung des Landes Berlin zum 25.12.2021

Beihilfe Berlin – empfohlene Tarifkombinationen/ -möglichkeiten Tarifangebot ab 25.12.2021

Ab 25.12.2021: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für Beihilfeberechtigte in der Ausbildung (ohne Alterungsrückstellung) sofern bereits das 16. Lebensjahr vollendet wurde (d. h. bereits der 16. Geburtstag gefeiert wurde) bis max. zur Vollendung des 39. Lebensjahres – siehe Annahmerichtlinien „Ausbildungsbeiträge

Bemessungssatz 50 %		Bemessungssatz 70 %	
VisB50T-U	BS 50-UA	VisB30-UA	BS 30-UA
BW2 00-UA	BZ 50-UA	BW2 00-UA	BZ 30-UA
BN3/1 50-UA	B3 50-UA	BN3/1 30-UA	B3 30-UA
KHT-UA 10	BW2 00-UA	KHT-UA 10	BW2 00-UA
KUR-UA max. 250	BN1/1 50-UA	KUR-UA max. 250	BN1/1 30-UA
PVB	KHT-UA 10	PVB	KHT-UA 10
	KUR-UA max. 215		KUR-UA max. 215
	PVB		PVB

Ab 25.12.2021: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für Beihilfeberechtigte

Bemessungssatz 50 %		Bemessungssatz 70 %	
VisB50T-U	BS 50T-U oder	VisB30-U	BS 30-U oder
BW2 00-U	BSG 50T-U	BW2 00-U	BSG 30-U
BN3/1 50-U	BZ 50-U	BN3/1 30-U	BZ 30-U
KHT-U 10	B3 50T-U	KHT-U 10	B3 30-U
KUR-U max. 250	BW2 00-U	KUR-U max. 250	BW2 00-U
PVB	BN1/1 50-U	PVB	BN1/1 30-U
	KHT-U 10		KHT-U 10
	KUR-U max. 215		KUR-U max. 215
	PVB		PVB

Ab 25.12.2021: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U für berücksichtigungsfähige Angehörige

Berücksichtigungsfähiger Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner		Berücksichtigungsfähiges Kind		Kinder ab 20 Jahren, die sich in Schul - oder Berufsausbildung befinden, können zu Ausbildungs- beiträgen (ohne Alterungs- rückstellung) versichert werden	
VisB30-U	BS 30-U oder	VisB20-U	BS 20-U oder	VisB20-UA	BS 20-UA
BW2 00-U	BSG 30-U	BW2 00-U	BSG 20-U	BW2 00-UA	BZ 20-UA
BN3/1 30-U	BZ 30-U	BN3/1 20-U	BZ 20-U	BN3/1 20-UA	B3 20-UA
KHT-U 10	B3 30-U	KHT-U 10	B3 20-U	KHT-UA 10	BW2 00-UA
KUR-U max. 250	BW2 00-U	KUR-U max. 250	BW2 00-U	KUR-UA max. 250	BN1/1 20-UA
PVB	BN1/1 30-U	PVB	BN1/1 20-U	PVB	KHT-UA 10
	KHT-U 10		KHT-U 10		KUR-UA max. 215
	KUR-U max. 215		KUR-U max. 215		PVB
	PVB		PVB		

Ab 25.12.2021: Tarife Vision B-U/Tarifgruppe B-U/Tarif AWFH für Heilfürsorgeberechtigte in der Ausbildung

	Bemessungssatz 50 %		Bemessungssatz 70 % **		Nachfolgende Tarife können auch während der Heilfürsorge (d. h. mit Leistungsanspruch) zu Ausbildungsbeiträgen (ohne Alterungsrückstellung) abgeschlossen werden***
AWFH	VisB50T-U *	BS 50T-U * oder	VisB30-U *	BS 30-U * oder	
KHT-UA 10	BW2 00-U *	BSG 50T-U *	BW2 00-U *	BSG 30-U *	
PVB	BN3/1 50-U *	BZ 50-U *	BN3/1 30-U *	BZ 30-U *	
	KHT-U 10 *	B3 50T-U *	KHT-U 10 *	B3 30-U *	
	PVB	BW2 00-U *	PVB	BW2 00-U *	
		BN1/1 50-U *		BN1/1 30-U *	
		KHT-UA 10 *		KHT-UA 10 *	
		PVB		PVB	

* Als Kleine oder Große Anwartschaftsversicherung

** Wenn zwei und mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden

*** Sofern bereits das 16. Lebensjahr vollendet wurde (d. h. bereits der 16. Geburtstag gefeiert wurde) bis max. zur Vollendung des 34. Lebensjahres

**** In Verbindung mit Tarifen Vision B-U max. 250 Tarifstufen, in Verbindung mit Tarifgruppe B-U max. 215 Tarifstufen